


Normgeber: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Aktenzeichen: VI 220 - 1/7465.30
Erlassdatum: 08.01.2002
Fassung vom: 12.02.2009
Gültig ab: 01.04.2009
Quelle: 

Gliederungs-Nr: 792-6
Normen: § 21 BJagdG, § 21 LJagdG M-V

Zum Hauptdokument : Verwaltungsvorschrift zur Abschussplanung und zur Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild

Anlage 7

**Festsetzung von
Mindestabschüssen
für
Schwarzwild**

Mindestabschüsse für Schwarzwild

Auf Grund des § 21 des Bundesjagdgesetzes, des § 21 des Landesjagdgesetzes, der Verwaltungsvorschrift zum Abschussplan und zur Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild sowie der Wildbewirtschaftungsrichtlinie wird für den

Jagdbezirk / Jagdbogen

Angaben zum Jagdbezirk / Jagdbogen

Größe in ha	davon Wald in ha	davon landwirtschaftliche Nutzfläche in ha	davon Wasser und sonstige Flächen in ha

--	--	--	--

für das Jagdjahr

/

folgender Vorschlag zur Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild aufgestellt:

	Abschussergebnis der letzten fünf Jagdjahre (einschließlich Fallwild)					Abschussvor- schlag des Jagdausübungs- berechtigten	Anmerkung der Hegege- meinschaft
Schwarzwild insgesamt in Stück							
Schwarzwild / 100 ha							

Jagdausübungsberechtigter	Hegegemeinschaft
Anschrift, Ort, Datum, Unterschrift(en)	Anschrift, Ort, Datum, Unterschrift

Festsetzung von Mindestabschüssen für
Schwarzwild

Anschrift der Jagdbehörde	Datum:
	Aktenzeichen:
	Bearbeiter:
	Telefon / Telefax:

Auf Grundlage von § 21 des Landesjagdgesetzes werden folgende Mindestabschüsse für Schwarzwild gegenüber dem umseitig genannten Jagdausübungsberechtigten festgesetzt:

	Festsetzung der Mindestabschüsse durch die Jagdbehörde
Schwarzwild insgesamt in Stück	

Sofern diese Festsetzung nicht dem Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten entspricht, ist gegen diesen Bescheid der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Festsetzung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Landrat des Landkreises/Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt einzulegen.

Name und Anschrift:

Die Jagdbehörde
Stempel, Unterschrift